

33. Darf das Gericht mit der in §. 222 St. P. O. bezeichneten Vernehmung den Untersuchungsrichter betrauen?
St. P. O. §§. 23. 222. 250.

I. Straffenat. Ur. v. 24. März 1881 g. L. Rep. 525/81.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Von den in der Revisionsbegründung des Angeklagten erhobenen Rügen ist unbegründet jene einer Verletzung der §§. 23 und 222 St. P. O., welche daraus entnommen wird, daß die Strafkammer zwei Zeugen durch den Untersuchungsrichter habe vernehmen lassen. Das Gesetz hat die Fälle, in welchen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, genau bezeichnet, insbesondere in §. 23 Abs. 2 St. P. O. eine hierauf bezügliche Bestimmung hinsichtlich des Untersuchungsrichters getroffen, und ist ein Hinausgehen über den Wortlaut des Gesetzes nicht gestattet. Die gerügte Vornahme der Vernehmung von Zeugen auf im Laufe der Hauptverhandlung er-

folgte Anordnung der Strafkammer durch den Untersuchungsrichter fällt nicht unter das Verbot des Gesetzes. Eine auf Grund des §. 222 St. P. O. erfolgende Vernehmung durch einen Richter bildet zwar, wenn sie sodann in der Hauptverhandlung verlesen wurde, eine Grundlage der Urteilsfällung, dagegen nicht eine Mitwirkung des Richters, durch welchen die Vernehmung erfolgte, bei der Urteilsfällung selbst, da mit der Vernehmung eine Entscheidung in der Sache selbst nicht verbunden ist. Es trifft deshalb die Voraussetzung des §. 23 Abs. 2 St. P. O. nicht zu. Allein auch aus §. 222 St. P. O. kann nicht eine Unvereinbarkeit einer solchen Vernehmung mit der vorherigen Funktion des Vernehmenden als Untersuchungsrichter abgeleitet werden. Der Wortlaut des §. 222 St. P. O. giebt für eine solche Unvereinbarkeit keinen Anhalt, und aus dem Umstande, daß §. 222 St. P. O. die Vernehmung auch durch einen ersuchten Richter gestattet, ergiebt sich vielmehr, daß das Gesetz bei dem vernehmenden Richter nicht die Eigenschaft fordert, in der Sache selbst als erkennender Richter thätig sein zu können. Gegen eine solche Unvereinbarkeit spricht auch der Umstand, daß das Gesetz in §. 250 St. P. O. noch einen Gerichtsbeschuß bezüglich der Verlesung des Protokolls über die Vernehmung fordert, und daß nach dieser Gesetzesstelle eine Verlesung auch bezüglich einer solchen Vernehmung angeordnet werden kann, die im Vorverfahren erfolgt ist, in welchem letzterem Falle jedenfalls die Vornahme der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter nicht ausgeschlossen ist.